



KANTON  
URI

Fr. 2.–

# AMTSBLATT

FREITAG, 9. SEPTEMBER 2016

NR. 36

SEITEN 1377–1420



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Springen



Unterschächen



Wassen



---

# AMTSBLATT DES KANTONS URI

## Inhaltsverzeichnis

### *Administrativer Teil*

---

#### **Landrat**

1377 Aus den Verhandlungen  
des Landrats

#### **Regierungsrat**

1379 Medienmitteilungen

#### **Direktionen**

##### *Landammannamt*

1381 Bettag 2016

1381 Standeskanzlei Uri

##### *Bildungs- und Kulturdirektion*

1381 Medienmitteilung

##### *Sicherheitsdirektion*

1383 Medienmitteilung

#### **Weitere Behörden und Einrichtungen**

##### *Stiftungen*

1384 Bruderschaft der  
Urner Amtsleute

1385 Pestalozzi-Stiftung

1386 **Eigentumsübertragungen**

1391 **Handelsregister**

#### **Bau- und Planungsrecht**

1396 Bauplanaufgaben

#### **Verkehrsbeschränkungen**

##### *Signalisation*

1398 Gemeinde Andermatt

#### **Submissionen**

1399 Arbeitsausschreibung

1405 Bekanntmachung Zuschlag

#### **Offene Stellen**

1406 Baudirektion

1407 Bildungs- und Kulturdirektion

### *Gerichtlicher Teil*

---

#### **Landgericht Uri**

1409 Urteilspublikation

#### **Landgerichtspräsidium Uri**

1411 Aufruf

#### **Rechtsauskunft**

1412 Unentgeltliche

Rechtsauskunft des Urner  
Anwaltsverbandes

### *Gesetzgebung*

---

#### **Kanton**

1413 Planungs- und Baugesetz;  
Änderung

1420 Kantonale Waldverordnung  
(KWV); Änderung

## **Impressum**

Amtsblatt des Kantons Uri  
Amtliches Publikationsorgan  
des Kantons Uri

Auflage: 2459 Ex. (WEMF 2015)

Erscheint jeden Freitag  
Erscheint zudem jeden Montag  
auf Internet unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch)

Verlag und Redaktion:

Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1  
6460 Altdorf

Telefon 041 875 20 36

Fax 041 870 66 51

E-Mail: [amtsblatt@ur.ch](mailto:amtsblatt@ur.ch)

MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:

Mittwoch, 9.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:

Gisler Druck AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 16 16

E-Mail: [abo@gislerdruck.ch](mailto:abo@gislerdruck.ch)

Jahresabonnement Fr. 85.–

(inkl. 2,5% MwSt.)

Einzelverkaufspreis Fr. 2.–

(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:

[Inserateservice.ch](http://Inserateservice.ch)

Telefon 041 874 16 66

E-Mail: [mail@inserateservice.ch](mailto:mail@inserateservice.ch)

Publikationsgebühren:

Eigentumsübertragungen Fr. 130.–

Bauplanaufgaben Fr. 105.–

Rechnungsrufe Fr. 105.–

(exkl. 8,0% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen

(einspaltige mm-Zeile)

Manuskript elektronisch Fr. 2.–

Manuskript in Papierform Fr. 3.25

(exkl. 8,0% MwSt.)

Veranstaltungen:

Diese Rubrik steht den Gemeinden  
und den Vereinen für die Veröffent-  
lichung ihrer Veranstaltungen

zum Sondertarif von Fr. 5.–

(inkl. 8,0% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)

ISSN 1662-0607 (Online)

## Landrat

### *Aus den Verhandlungen des Landrats*

#### **Session vom 31. August 2016 in Altdorf**

Vorsitz: Landratspräsidentin Frieda Steffen, Andermatt

1. Vereidigung als Mitglied des Landrats
  - 1.1 Marcel Bachmann, Silenen, Nicole Cathry, Altdorf, und Hans Gisler, Schattendorf, werden als Mitglieder des Landrats vereidigt.
2. Sachgeschäfte
  - 2.1 Die Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 40.1111) wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
  - 2.2 Die Änderung der kantonalen Waldverordnung (KWV; RB 40.2111) wird beschlossen.
  - 2.3 Die Richtplananpassung wird genehmigt. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
  - 2.4 Für die Planung des Um- und Neubaus des Kantonsspitals Uri wird ein Nachtragskredit über 570 000 Franken beschlossen. Der beschlossene Vorschusskredit Steinschlag Bauerstrasse über 250 000 Franken wird zur Kenntnis genommen.
3. Berichte des Regierungsrats
  - 3.1 Der 2. Bericht für ein regionales Sportzentrum unteres Reusstal (Motion Markus Holzgang, Altdorf); überarbeitete Version, wird «ohne Wertung» zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird die Motion Markus Holzgang, Altdorf, für ein regionales Sportzentrum unteres Reusstal als materiell erledigt abgeschlossen.
  - 3.2 Vom Bericht zur verdichteten Bauweise und Lockerung des Heimat- und Denkmalschutzes wird «ohne Wertung» Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird das Postulat Ruedi Cathry, Schattendorf, zur verdichteteren Bauweise und Lockerung des Heimat- und Denkmalschutzes als materiell erledigt abgeschlossen.
  - 3.3 Vom Bericht zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes wird «ohne Wertung» Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird das Postulat Hans Gisler, Schattendorf, zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes als materiell erledigt abgeschlossen.

4. Schriftliche jährliche Berichterstattung der Kommissionen
    - 4.1 Der Bericht 2015 der Interkantonalen Geschäftsprüfungskommission des Konkordats Laboratorium der Urkantone wird zur Kenntnis genommen.
    - 4.2 Der Bericht 2015 der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission des Konkordats der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) wird zur Kenntnis genommen.
    - 4.3 Der Jahresbericht 2015 der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) wird zur Kenntnis genommen.
  5. Parlamentarische Vorstösse
    - 5.1 Zur Beratung und Beschlussfassung
      - Motion Dr. Toni Moser, Bürglen, zu Sicherung der ambulanten Betreuung von Frauen und Neugeborenen daheim. Die Motion wird erheblich erklärt.
      - Motion Toni Gamma, Gurtellen, für eine Lösung des Problems fehlender Fussballplätze. Die Motion wird erheblich erklärt.
      - Parlamentarische Empfehlung Hans Gisler, Schattdorf, «Für eine konstruktivere Wald-Bewirtschaftung und deren Nutzung». Die Parlamentarische Empfehlung wird überwiesen.
      - Interpellation Daniela Planzer, Schattdorf, zu Gestaltung WOV-Verbindung Umfahungsstrasse, Schattdorf. Die Interpellantin erklärt sich teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
      - Dringliche Interpellation der SVP-Fraktion (Erstunterzeichner: Anton Infanger, Bauen) zu «Alpwirtschaft und Tourismus oder Wolf?!!». Der Erstunterzeichner erklärt sich nicht befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
    - 5.2 Neue parlamentarische Vorstösse
      - Parlamentarische Empfehlung Daniel Furrer, Erstfeld, zu Überprüfung der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden
      - Parlamentarische Empfehlung Dr. Toni Moser, Bürglen, zu «Flüchtlinge – Beschäftigung und Integration»
      - Parlamentarische Empfehlung Christian Arnold, Seedorf, zu Wolf in Uri
      - Interpellation Ruedi Cathry, Schattdorf, zu Lösungsansätze für den Verteiler von Asylsuchenden im Kanton Uri
      - Interpellation der SVP-Fraktion (Erstunterzeichner: Christian Schuler, Erstfeld) zu Unterbringung der Flüchtlinge und Asylsuchenden im Kanton Uri nach Eklat in Seelisberg
- Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.

## 6. Fragestunde

Die jeweils zuständigen Regierungsmitglieder beantworten zwei Fragen.

Altdorf, 6. September 2016

Für das Kurzprotokoll:  
Kristin Arnold Thalmann, Ratssekretärin

# Regierungsrat

## Medienmitteilungen

### Sechs NEAT-Züge halten täglich in Flüelen

Am 11. Dezember geht der Gotthard-Basistunnel in den fahrplanmässigen Betrieb. Die SBB haben heute die Kernpunkte ihres Angebots nach dem Fahrplanwechsel im Dezember 2016 veröffentlicht.

Der Urner Regierungsrat nimmt erfreut zur Kenntnis, dass ab dem 11. Dezember 2016 sechsmal täglich EC-/IC-Züge – je drei pro Richtung – in Flüelen halten werden. Damit entfällt die Verunsicherung, welche der Fahrplanentwurf 2017 auslöste, der diese Halte bekanntlich nicht aufgeführt hat. Mit der definitiven Zusage der Zugshalte ist eine wichtige Forderung des Kantons Uri erfüllt. In Richtung Süden fahren die NEAT-Züge gemäss derzeitiger Planung um 7.09, 8.09 und 17.09 Uhr in Flüelen ab. In Richtung Norden verkehren die NEAT-Züge ab Flüelen um 6.51, 8.51 und 16.51 Uhr. Dank des neuen Gotthard-Basistunnels verkürzen sich die Reisezeiten zwischen der Deutschschweiz und dem Tessin sowie nach Italien je nach Verbindung um 25 bis 35 Minuten. Ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2021 sollen die NEAT-Züge nicht mehr in Flüelen, sondern im dann zumal ausgebauten Kantonsbahnhof in Altdorf täglich acht Mal in jede Richtung halten.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die NEAT-Halte in Uri wichtige Schritte in eine erfolgreiche Zukunft des Kantons darstellen. Damit werden hochwertige Zugshalte ab Uri für Urnerinnen und Urner angeboten, aber auch für Bahnkunden aus Kantonen wie Ob- und Nidwalden, die dazu beitragen, dass die benötigten Frequenzen erreicht werden. Der Regierungsrat betont zudem die Wichtigkeit eines attraktiven Angebots auf der Gotthard-Bergstrecke. Der Gotthardraum muss möglichst direkt und ohne Umsteigen in Erstfeld erreichbar sein.

### **Termine für Auftaktveranstaltung zum Asylkonzept Uri und zum runden Tisch in Seelisberg fixiert**

Der Regierungsrat ist bestrebt, in den kommenden Monaten gemeinsam mit den Gemeinden und dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) eine Gesamtschau zum Asylwesen in Uri zu erarbeiten. Es sollen Konzepte und Massnahmen zur Entwicklung von genügend Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen werden. Der regierungsrätliche Asylausschuss hat inzwischen das Vorgehen festgelegt. Die erste Veranstaltung mit den weiteren Beteiligten findet am Dienstag, 27. September 2016, in Altdorf statt. Ziel dieser Initialveranstaltung ist ein konstruktiver Informationsaustausch mit den Gemeinden, die auf der Ist-Analyse aufbaut. Ebenfalls besteht die Möglichkeit für die Gemeinden, Rückmeldungen zum Verbesserungspotenzial, zur Zusammenarbeit mit dem SRK und dem Kanton einzubringen. Die Erkenntnisse aus diesem ersten Workshop werden anschliessend aufbereitet und in einer Folgeveranstaltung Ende Oktober 2016 vertieft. Im Interesse einer offenen Diskussionsrunde findet der Anlass im geschlossenen Rahmen statt. Im Anschluss daran werden die Beteiligten mittels eines Communiqués über die ersten Zwischenergebnisse informieren.

Auch die Vorbereitung und Durchführung des runden Tisches in Seelisberg schreitet voran. In den vergangenen Wochen hat der eingesetzte Mediator, Prof. Dr. Iwan Rickenbacher, Schwyz, diverse Gespräche mit potenziellen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an diesem vertrauensfördernden Austausch geführt. Gemeinsam wurde vereinbart, dass der runde Tisch am Montag, 3. Oktober 2016, in Seelisberg stattfindet. Am runden Tisch unter der Leitung von Iwan Rickenbacher werden der Gemeinderat Seelisberg, Vertreter der IG «Vernünftige Asyllösung für Seelisberg», der regierungsrätliche Asylausschuss sowie weitere Kantonsvertreter teilnehmen. Der Austausch findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Es ist vorgesehen, im Nachgang des runden Tisches im Rahmen einer Medieninformation über die Ergebnisse der Diskussionen zu informieren.

Altdorf, 31. August / 6. September 2016      Im Auftrag des Regierungsrats  
Standeskanzlei Uri

## Direktionen

### Landammannamt

#### *Betttag 2016*

##### **Eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag**

Am 18. September 2016 feiern wir den Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag. Es ist eine langjährige Tradition, dass die Kirchgemeinden in den Gottesdiensten das Opfer für nichtversicherbare Elementarschäden in unserem Kanton aufnehmen.

Dank diesen Spenden ist es möglich, Mitbürgerinnen und Mitbürgern in Uri bei Schäden durch Naturereignisse wie Rüfenniedergänge, Hochwasser, Lawinen usw. finanzielle Hilfe leisten zu können.

Im Namen der betroffenen Mitmenschen danken wir Ihnen für Ihren Beitrag.

Altdorf, 9. September 2016

Standeskanzlei Uri

#### *Standeskanzlei Uri*

Der Schalter der Standeskanzlei Uri bleibt am Freitag, 16. September 2016, geschlossen.

Altdorf, 9. September 2016

Standeskanzlei Uri

## Bildungs- und Kulturdirektion

### *Medienmitteilung*

#### **Lebendige Traditionen in Uri Neuer Kultur- und Brauchtumsführer**

Seit 2012 ist das immaterielle Kulturerbe der Schweiz online. Nun werden Uris Traditionen mit einer Broschüre und online zugänglich gemacht. Die Initiative ergriff das Amt für Kultur und Sport.

In einer unkomplizierten Zusammenarbeit zwischen kantonaler Kulturförderung, der Firma baumann, fryberg, tarelli, den zwei Hauptsponsoren UKB und EWA und weiteren Geldgebern wurde das schon länger geplante Vorhaben erst ermöglicht. Eine Broschüre – ähnlich wie der bewährte Urner Seilbahn-, Alpen- oder Kirchenführer – soll die Bevölkerung und Gäste auf das lebendige Urner Kulturerbe aufmerksam machen. Bereits seit 2012 existiert eine nationale Liste «Lebendige Traditionen». Das immaterielle Erbe der Schweiz wird auf [www.lebendige-traditionen.ch](http://www.lebendige-traditionen.ch) in Wort, Bild und Ton zugänglich gemacht. Die Liste wurde vom Bundesamt für Kultur, den kantonalen Kulturstellen und der UNESCO-Kommission erstellt. Uri ist beispielsweise mit den «Woldmannli» oder mit den «Wildheuern» vertreten. Das Portal umfasst derzeit 167 Traditionen, und neue Dossiers sollen dazukommen. Das nationale Brauchtumsportal zeigt erstmals die grosse Vielfalt des immateriellen Kulturerbes in der Schweiz auf. Es stiess auf grosses mediales Echo.

#### *Kulturerbe in Uri*

In Uri ist die Pflege der Traditionen vor allem in der Verbindung zwischen Mensch und Landschaft von grosser Bedeutung. Dies verdeutlicht unlängst der Entscheid der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz. Diese übergab mit grossem Medienecho den mit 10 000 Franken dotierten Landschaftsschutzpreis am 12. und 13. August den rund 30 Wildheuern aus dem Isenthal. In der gleichen Gemeinde wurde unlängst der «Urner Mundartweg» und der «Erlebnisweg Urchigs Handwärc» realisiert. Diese und viele andere Traditionen stärken die Urner Identität, aber auch die touristischen Angebote in Uri. Vorarbeiten zum Urner Kultur- und Brauchtumsführer wurden im Jahre 2014 von der Abteilung Kulturförderung erarbeitet. Die Firma baumann, fryberg, tarelli hat als erfahrene Werbeagentur und als Herausgeberin publikumsnaher Sachpublikationen die Text- und Projektumsetzungsarbeit geleistet. Mit dem Urner Seilbahnführer, Urner Kirchen- und Kapellenführer oder dem Urner Alpen- und Alpkäseführer wird nun die erfolgreiche Reihe mit dem neuen Kulturführer fortgesetzt.

#### *Ratifiziertes UNESCO-Übereinkommen*

Die Schweiz trat im Oktober 2008 dem UNESCO-Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes bei. Bund und Kantone – auch der Kanton Uri – verpflichteten sich, ein Inventar der lebendigen Traditionen in der Schweiz zu erarbeiten. Die Andermatt «Woldmannli» sind das einzige spezifische Urner Brauchtum, das es in die Liste geschafft hat. Bis 2017 wird nun die veröffentlichte Liste überprüft und ergänzt. Zu den 23 Urner Traditionen könnten auch die Dossiers «Mythos Gotthard» und «Mythos Tell» dazukommen. Ziel der nun geplanten Broschüre ist es, die kantonalen Traditionen mit dem Bundesinventar zu verlinken. Der Urner Brauchtumsführer beinhaltet Themen wie Fasnacht, Natur und Wald, Chilbi, Schiesswesen, religiöse Traditionen, Theater, Musik, Spiele, Sport und Kleider. Die Broschüre wird bei den Tourismus-Infostellen aufgelegt

und kann dort kostenlos bezogen werden. Die Broschüre wird auf [www.museen-uri.ch](http://www.museen-uri.ch) online aufgeschaltet.

Die Vernissage findet statt am 20. September 2016, 17.00 Uhr im Restaurant Adler in Bürglen. Anmeldung bis spätestens 13. September 2016 an [daniela.epp@ur.ch](mailto:daniela.epp@ur.ch), Tel. 041 875 20 55.

#### *Auskunft*

Landammann Beat Jörg; Tel. 041 875 20 55, E-Mail: [beat.joerg@ur.ch](mailto:beat.joerg@ur.ch)  
Heinz Baumann, baumann, fryberg, tarelli, Tel. 041 874 16 97 direkt 079 341 33 84,  
E-Mail: [baumann@bft-altdorf.ch](mailto:baumann@bft-altdorf.ch), Web [www.bft-altdorf.ch](http://www.bft-altdorf.ch)  
Amt für Kultur und Sport, Josef Schuler, Tel. 041 875 20 96,  
E-Mail: [josef.schuler@ur.ch](mailto:josef.schuler@ur.ch)

Altdorf, 2. September 2016

Amt für Kultur und Sport

## **Sicherheitsdirektion**

### *Medienmitteilung*

#### **Reto Pfister übernimmt das Kommando der Kantonspolizei Uri**

In Anwesenheit von zahlreichen Gästen übergab Regierungsrat Dimitri Moretti das Kommando der Kantonspolizei Uri an Major Reto Pfister. Der bisherige Kommandant Reto Habermacher wurde feierlich verabschiedet.

In würdigem Rahmen fand am Donnerstag, 1. September 2016, die Kommandoübergabe der Kantonspolizei Uri statt. Anlässlich der Zeremonie dankte der Urner Sicherheitsdirektor Dimitri Moretti dem bisherigen Kommandanten Reto Habermacher für sein langjähriges, kompetentes Wirken für die Kantonspolizei Uri. Während seiner Amtszeit wurde das erste und immer noch einzige grosse Schwerverkehrszentrum der Schweiz eingeweiht und eröffnet. Im Weiteren erhielt die Kantonspolizei im 2010 im Rahmen einer Gesamtorganisation neue Strukturen, und zusammen mit Partnerorganisationen konnten zahlreiche Grossereignisse erfolgreich gemeistert werden. Reto Habermacher wird per 1. Oktober 2016 als Direktor des Schweizerischen Polizei-Instituts in Neuenburg für die Grundausbildung und die Weiterbildung der Polizisten in der Schweiz verantwortlich sein.

#### *Insignien überreicht*

In Anwesenheit von zahlreichen Gästen hiess Regierungsrat Dimitri Moretti den neuen Kommandanten der Kantonspolizei Uri, Major Reto Pfister, herzlich willkommen und wünschte ihm einen guten Start. Er dürfe ihm ein gut funktionierendes Polizeikorps übergeben. Eine Polizei, welche die Anliegen der Bevölkerung ernst nehme und stets

nach pragmatischen Lösungen suche. Als sichtbares Zeichen des Polizeikommandos überreichte der Urner Sicherheitsdirektor Major Reto Pfister die Insignien des Polizeikommandos – das Schwert und den Tschako. Der neue Polizeikommandant bedankte sich und erklärte, dass er sich auf die neue Aufgabe freue. Er werde sich nun mit allen Bereichen der Kantonspolizei Uri vertraut machen, die Mitarbeitenden kennenlernen und hernach das Polizeikorps nach seinen Vorstellungen führen.

#### *17 Jahre für die Kapo Schwyz*

Der 44-jährige Reto Pfister ist Betriebsökonom und verfügt über ein Zusatzdiplom Master of Public Administration. Er war seit März 1999 für die Kantonspolizei Schwyz tätig, wo er zuerst sieben Jahre Wirtschaftsstraffälle für die Kriminalpolizei bearbeitete. Während dieser Zeit führte und koordinierte er auch nationale und internationale Ermittlungen. Seit Juni 2006 gehörte er als Stabschef zur Geschäftsleitung der Kantonspolizei Schwyz und führte die Stabsabteilung mit den Diensten Human Resources, Rechnungswesen, Aus- und Weiterbildung, Schiessen, Taktik und Selbstverteidigung sowie Führungsunterstützung. Er war verantwortlich für die finanzielle Führung des Schwyzer Polizeikorps. Unter seiner Leitung stand die Verhandlungsgruppe Zentralschweiz und die Sondergruppe Peers Zentralschweiz, und er verfügt über grosse Erfahrung in der Führung von Polizeieinsätzen als Pickettoffizier.

Altdorf, 1. September 2016

Sicherheitsdirektion Uri  
Direktionssekretariat

## **Weitere Behörden und Einrichtungen**

### **Stiftungen**

#### *Bruderschaft der Urner Amtsleute*

Die 402. Jahrzeit der Bruderschaft der Urner Amtsleute findet am Donnerstag, 20. Oktober 2016, um 11.30 Uhr in der Pfarrkirche St. Martin in Altdorf statt.

Die Amtsleute sind satzungsgemäss aufgerufen, zum ehrenden Andenken an die verstorbenen Bruderschaftsmitglieder diesen Gedächtnisgottesdienst mitzufeiern. Anschliessend sind die Ehrengäste und Mitglieder der Bruderschaft zu Bruderschaftsversammlung und -mahl in den Uristiersaal der Dätwyler AG eingeladen. Diese Anzeige gilt für die Mitglieder der Bruderschaft als offizielle Einladung.

Altdorf, 9. September 2016

Bruderschaft der Urner Amtsleute  
Andrea Gnos Stadler, Vogt

## *Pestalozzi-Stiftung*

### **Ausschreibung der Ausbildungsbeiträge für das Schuljahr 2016/17**

Die Pestalozzi-Stiftung unterstützt junge Menschen, vorab aus Randregionen und Berggebieten, auf ihrem Weg zu einem Berufsziel. Unter Schweizer Berg- und Randregion werden die Landwirtschaftlichen Bergzonen 1–4 verstanden. Teile des Urner Talbodens gehören nicht zu diesen Zonen. Die Zonenzugehörigkeit findet man unter <http://map.geo.admin.ch/?topic=blw&lang=de> (Erschwernisse und Einschränkungen).

In den Genuss von Stipendienleistungen kommen Jugendliche bzw. junge Erwachsene, bei denen die Ausbildungskosten trotz maximaler Ausbildungsbeiträge von Kanton, Gemeinden und von den Eltern nicht ganz übernommen werden können. Die finanzielle Situation der Eltern und der kantonale Ausbildungsbeitragsentscheid sind massgebende Kriterien für die Berechtigung auf Pestalozzi-Stipendien. Die Überprüfung der Gesuche erfolgt durch Vertrauensleute in der Region, in enger Zusammenarbeit mit der Kantonalen Stipendienstelle.

Die Stipendien werden für die berufliche Erstausbildung und für die darauf aufbauende Zusatzausbildung bis zum Erreichen des Masterdiploms gewährt. Die Stiftung lehnt Stipendien ab, wenn ein teurer Ausbildungsweg einem gleichwertigen billigeren vorgezogen wird oder wenn die Ausbildung zu keinem eidgenössischen anerkannten Abschluss führt.

Alle Bewerber/innen für Ausbildungsbeiträge der Pestalozzi-Stiftung haben einen Stipendienantrag bei der Kantonalen Stipendienstelle Uri einzureichen (Kantonaler Stipendienentscheid). Bewerber/innen für Ausbildungsbeiträge können, je nach Wohnsitzgemeinde und unter Berücksichtigung der Landwirtschaftlichen Bergzonen 1–4, bei den nachfolgend aufgeführten Vertrauenspersonen ein Antragsformular anfordern. Das Antragsformular kann auch unter: <http://www.pestalozzi-stiftung.ch/stipendium/> bezogen werden.

Für die Region Uri Nord (Bewerber/innen mit Wohnsitz in den Gemeinden: Altdorf, Schattdorf, Attinghausen, Seedorf, Bauen, Seelisberg, Sisikon, Isenthal, Flüelen, Bürglen, Spiringen/Urnerboden, Unterschächen): Kari Müller-Calcagni, Betschartmatte 37, 6460 Altdorf, Tel. 041 870 89 09, E-Mail: [kari.mueller.buerglen@gmail.com](mailto:kari.mueller.buerglen@gmail.com).

Für die Region Uri Mitte/Ursern (Bewerber/innen mit Wohnsitz in den Gemeinden: Erstfeld, Silenen/Amsteg/Bristen, Gurtellen, Wassen/Meien, Göschenen, Andermatt, Hospental, Realp):

Rebeka Wirth-Baumann, Bildungs- und Kulturdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, Tel. 041 875 20 56, E-Mail: [rebeka.wirth@ur.ch](mailto:rebeka.wirth@ur.ch).

Die Einreichung der Gesuchsunterlagen für Ausbildungsbeiträge der Pestalozzi-Stiftung hat bis spätestens 30. November 2016 an die vorgängig aufgeführten Vertrauensleute zu erfolgen.

Nähere Informationen sind unter [www.pestalozzi-stiftung.ch](http://www.pestalozzi-stiftung.ch) zu finden.

Altdorf, 9. September 2016

Pestalozzi-Stiftung

## Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

### Altdorf

Grundstück Nr.: 1865.1201, 14 440 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 5, Magigen, Gebäude Vers.Nr. 726, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Gartenanlage,  $\frac{2}{21}$  Miteigentumsanteile

*Veräusserer:*

Gisler Stefan und Gisler Karin, Ringligasse 4, 6460 Altdorf

*Erwerber:*

Gisler-Zraggen Max Othmar, Ringligasse 4, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

27. Oktober 2014

### Andermatt

Grundstück Nr.: D1074.1202, 13 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 6.1, Oberdorf, Baurecht für Autoabstellplatz, auf 50 Jahre, zulasten Nr. 394.1202; Grundstück Nr.: D1075.1202, 13 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 6.1, Oberdorf, Baurecht für Autoabstellplatz, auf 50 Jahre, zulasten Nr. 394.1202; Grundstück Nr.: D1076.1202, 15 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 6.1, Oberdorf, Baurecht für Autoabstellplatz, auf 50 Jahre, zulasten Nr. 394.1202; Grundstück Nr.: D1077.1202, 15 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 6.1, Oberdorf, Baurecht für Autoabstellplatz, auf 50 Jahre, zulasten Nr. 394.1202; Grundstück Nr.: D1078.1202, 14 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 6.1, Oberdorf, Baurecht für Autoabstellplatz, auf 50 Jahre, zulasten Nr. 394.1202; Grundstück Nr.: D1079.1202, 14 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 6.1, Oberdorf, Baurecht für Autoabstellplatz, auf 50 Jahre, zulasten Nr. 394.1202

*Veräussererin:*

Holzgasse AG, Bahnhofstrasse 10, 6454 Flüelen

*Erwerberin:*

Ursana AG, Bahnhofstrasse 33, 6490 Andermatt

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

1. Februar 2007

### **Andermatt**

Grundstück Nr.: S3048.1202, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung und Nebenraum im Erdgeschoss-3,  $\frac{97}{1000}$  Miteigentum an Nr. 1133.1202, Gesamteigentumsanteil

*Veräusserer:*

Güttinger Urs Ernst, Ritomgasse 4, 6490 Andermatt

*Erwerberin:*

Güttinger-Buchli Katharina Christina, Rotenrainstrasse 30, 8645 Jona

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

9. Januar 2015

### **Bürglen**

Grundstück Nr.: 868.1205, 2041 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 11, Hirzenboden, Gebäude Vers.Nr. 1146, Hirzenboden, Gebäude Vers.Nr. 1147, Gartenanlage, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald, übrige befestigte Flächen,  $\frac{2}{3}$  Miteigentumsanteile

*Veräusserer:*

Imhof Franz, Kirchweg, 6468 Attinghausen; Planzer-Imhof Gustav Johann und Klara, Klausenstrasse 150, 6463 Bürglen

*Erwerber:*

Planzer-Bissig Gustav, Hirzenboden, 6463 Bürglen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

Diverse

### **Bürglen**

Grundstück Nr.: 1727.1205, 612 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 3, Schiesshausmatte, Gartenanlage,  $\frac{1}{2}$  Miteigentumsanteil

*Veräusserer:*

Gisler-Baumann Josef Fridolin, Schützenhausmatte 5, 6463 Bürglen

*Erwerberin:*

Gisler-Baumann Verena Helena, Schützenhausmatte 5, 6463 Bürglen

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

8. Januar 1968

**Bürglen**

Grundstück Nr.: S2206.1205, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung A0.2 im Erdgeschoss und Nebenraum (hellblau),  $\frac{94}{1000}$  Miteigentum an Nr. 539.1205; Grundstück Nr.: M2223.1205, Autoeinstellplatz Nr. 2,  $\frac{1}{20}$  Miteigentum an Nr. 1774.1205; Grundstück Nr.: M2224.1205, Autoeinstellplatz Nr. 3,  $\frac{1}{20}$  Miteigentum an Nr. 1774.1205

*Veräusserin:*

Strüby Immo AG, mit Sitz in Schwyz, Steinbislin 2, 6423 Seewen SZ

*Erwerber:*

Wittwer Reto Thomas, Walsermätteli 2, 6463 Bürglen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

26. Januar 2015, 27. Februar 2015

**Erstfeld**

Grundstück Nr.: 311.1206, 1 207 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 32, Wyer, Gebäude Vers.Nr. 1647, Gebäude Vers.Nr. 1655, Gotthardstrasse 194, Gebäude Vers.Nr. 1692, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg

*Veräusserin:*

AlpTransit Gotthard AG, Zentralstrasse 5, 6003 Luzern

*Erwerber:*

Bürgler-Arnold Ulrich und Marie Therese, Gotthardstrasse 194, 6472 Erstfeld

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

8. Januar 2000

**Erstfeld**

Grundstück Nr.: 923.1206, 705 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 14, Aecherli, Gebäude Vers.Nr. 1406, Aecherliweg 21, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen

*Veräusserer:*

Zberg-Wyrsh Arnold Otto, Aecherliweg 21, 6472 Erstfeld

*Erwerber:*

Zberg Stefan, Aecherliweg 21, 6472 Erstfeld

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

25. Juli 1961

**Gurtellen**

Grundstück Nr.: 652.1209, 125 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 40, Vorderarni, Gebäude Vers.Nr. 1212, Gartenanlage

*Veräusserin:*

Schmid-Markwalder Hanna, Block C2, 6565 S. Bernardino

*Erwerber:*

Bernasconi Egidio Luigi Lorenzo, Lindenweg 83, 3084 Wabern

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

17. Januar 1965, 9. Juni 1981

**Hospental**

Grundstück Nr.: 654.1210, 86 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 6, Säumli, Gebäude Vers.Nr. 255

*Veräusserer:*

Furrer Matthias Melchior, Bahnhofstrasse 65A, 6460 Altdorf

*Erwerberin:*

Einwohnergemeinde Hospental, 6493 Hospental

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

11. Januar 1994

**Schattdorf**

Grundstück Nr.: S3255.1213, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss und Dachgeschoss und Nebenraum (zimtbraun), <sup>460</sup>/<sub>1000</sub> Miteigentum an Nr. 1441.1213

*Veräusserer:*

Fischer-Schwendimann Severin Gottlieb und Margrit, Wyergasse 10, 6467 Schattdorf

*Erwerber:*

Loretz André, Rüti 11, 6468 Attinghausen; Lussmann Tamara, Butzen 24, 6474 Amsteg

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

5. Oktober 2011

**Schattdorf**

Grundstück Nr.: S3770.1213, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung O7 im Dachgeschoss und Nebenraum (lila), <sup>126</sup>/<sub>1000</sub> Miteigentum an Nr. 119.1213; Grundstück Nr.: M3788.1213, Autoabstellplatz Nr. 11, <sup>1</sup>/<sub>17</sub> Miteigentum an Nr. D2059.1213; Grundstück Nr.: M3789.1213, Autoabstellplatz Nr. 12, <sup>1</sup>/<sub>17</sub> Miteigentum an Nr. D2059.1213

*Veräusserin:*

TMA Immobilien AG, Hellgasse 23, 6460 Altdorf

*Erwerber:*

Bissig-Baumann Walter und Rahel, Grossgrund 10, 6463 Bürglen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

7. Juli 2016

### **Seedorf**

Grundstück Nr.: 330.1214, 533 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 1, Blumenfeld, Gebäude Vers.Nr. 152, Blumenfeldstrasse 44, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen

*Veräusserer:*

Erben des Konrad-Koch Alois Leo

*Erwerberin:*

Konrad-Koch Gertrud, Blumenfeldstrasse 44, 6462 Seedorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

13. Januar 2016

### **Seelisberg**

Grundstück Nr.: 770.1215, 1 000 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 5, Schwanden, Gebäude Vers.Nr. 632, Gebäude Vers.Nr. 673, Treibstrasse 9, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide

*Veräusserer:*

Fingerhuth Carl Jakob Heinrich, Hornbachstrasse 67, 8008 Zürich

*Erwerber:*

Fingerhuth Thomas Heinrich, Kleindorf 14a, 8702 Zollikon

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

22. September 2004, 23. Dezember 2011

### **Silenen**

Grundstück Nr.: 248.1216, 153 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 8, Dörfli, Gebäude Vers.Nr. 1315, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen

*Veräusserer:*

Baumann-Epp Markus, Gotthardstrasse 114, 6473 Silenen; Epp-von Arx Hermann Albin, Gotthardstrasse 102, 6473 Silenen

*Erwerberin:*

Bomatter Verena Rita, Gotthardstrasse 282, 6473 Silenen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

2. April 2008

**Silenen**

Grundstück Nr.: 253.1216, 380 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 8, Dörfli, Gebäude Vers.Nr. 1332, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg

*Veräusserin:*

Kieliger-Aschwanden Klara Rosina, Betagten- und Pflegeheim oberes Reusstal, Gotthardstrasse 33, 6484 Wassen

*Erwerberin:*

Walker-Kieliger Verena Maria, Dörfli 2, 6473 Silenen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

28. Januar 2012, 21. Februar 2012

**Spiringen**

Grundstück Nr.: D557.1218, 103 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 5, Oberst Wang, Baurecht für Wohnhaus, auf 30 Jahre, zulasten Nr. 3.1218

*Veräusserin:*

Cavelti-Arnold Eleonara, Alte Wollerauerstrasse 63A, 8832 Wollerau

*Erwerber:*

Cavelti Urs Meinrad, Oberstöckenstrasse 14, 8842 Unteriberg

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

4. April 1995

Altdorf, 9. September 2016

Amt für das Grundbuch

**Handelsregister***Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt*

26. August 2016

*Althaus Medien GmbH,*

in Flüelen, CHE-114.924.141, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 194 vom 6.10.2010, Publ. 5842000). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Althaus, Urs, von Rüderswil, in Flüelen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 50 Stammanteilen zu je Fr. 100.– [bisher: mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.–]; Jasinski, Waldemar Pawel, deutscher Staatsangehöriger, in Düsseldorf (DE), Gesellschafter, mit 50 Stammanteilen zu je Fr. 100.–; Wipfli, Joseph Walter, von Erstfeld, in Rüschtikon, Gesellschafter, mit 50 Stammanteilen zu

je Fr. 100.–; Yildirim, Erdogan, deutscher Staatsangehöriger, in Duisburg (DE), Gesellschafter, mit 50 Stammanteilen zu je Fr. 100.–.

26. August 2016

*Gisler Druck AG,*

in Altdorf (UR), CHE-102.167.143, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 164 vom 25.8.2016, Publ. 3020453). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Widmer, Max, von Gränichen, in Altdorf (UR), mit Kollektivprokura zu zweien.

26. August 2016

*KBS Bioenergie Swiss AG,*

in Schattdorf, CHE-165.217.864, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 202 vom 19.10.2015, Publ. 2432209). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Roskam, Andreas, österreichischer Staatsangehöriger, in Wolfsberg (AT), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

26. August 2016

*Kolthoff GmbH,*

in Flüelen, CHE-113.606.017, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 114 vom 17.6.2014, Publ. 1556487). Statutenänderung: 24.8.2016. Stammkapital neu: Fr. 1 270 000.– [bisher: Fr. 20 000.–]. Qualifizierte Tatbestände neu: Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 15.6.2016 gemäss Vertrag vom 15.6.2016 die Finca Nr. 1.893 Avenida Marítima número 10, in Santiago de Teide, Teneriffa, Spanien, Registro de la Propiedad de Icod de los Vinos, Referencia Catastral 9443708CS1294S0001LW (IDUFIR 38002000287156) und Finca Nr. 1.892 in Santiago de Teide, Teneriffa, Spanien, Registro de la Propiedad de Icod de los Vinos, Referencia Catastral 9443705CS1294S0001GW (IDUFIR 38002000287149), wofür 1 250 Stammanteile zu Fr. 1 000.– ausgegeben werden. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kolthoff, Dieter, deutscher Staatsangehöriger, in Flüelen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 635 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.– [bisher: mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–]; Kolthoff, Maritta, deutsche Staatsangehörige, in Flüelen, Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 635 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.– [bisher: mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–].

29. August 2016

*TEAMverkehr.zug AG,*

in Altdorf (UR), CHE-189.136.624, schweizerische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 54 vom 19.3.2009, Publ. 4933030). Infolge Aufhebung dieser Zweigniederlassung wird der auf sie bezügliche Eintrag im Handelsregister gelöscht.

31. August 2016

*Liunos Genossenschaft,*

in Altdorf (UR), CHE-273.742.481, c/o Lorena Müller, Steinmattstrasse 28, 6460 Altdorf UR, Genossenschaft (Neueintragung). Statutendatum: 26.8.2016. Zweck: Die Genossenschaft bezweckt, Dienstleistungen für die Mitglieder und für Dritte in den Bereichen Organisation, Beratung, Koordination, Mobilität, Coaching, Moderation und Supervision zu erbringen. Die Genossenschaft kann Beteiligungen, Immobilien, Rechte, Patente und Lizenzen erwerben, belasten, veräussern, vermitteln oder verwalten, Finanz- und Handelsgeschäfte tätigen, sich an Unternehmen im In- und Ausland beteiligen und Zweigniederlassungen sowie Tochtergesellschaften im In- und Ausland gründen. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die bei der Genossenschaft verzeichneten Adresse. Gemäss Erklärung vom 26.8.2016 untersteht die Genossenschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Müller, Fabian, von Flüelen, in Attinghausen, Präsident der Verwaltung, mit Einzelunterschrift; Schuler, Bianca, von Unterschächen, in Attinghausen, Mitglied der Verwaltung, mit Einzelunterschrift; Müller, Lorena Christina, von Flüelen, in Altdorf (UR), Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung.

31. August 2016

*Printfox GmbH,*

in Altdorf (UR), CHE-363.138.717, Dätwylerstrasse 15, 6460 Altdorf UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 29.8.2016. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Herstellung und Verarbeitung sowie den Vertrieb grafischer und reprografischer Erzeugnisse in analoger und digitaler Form, die Reproduktion von Plänen sowie sämtliche Tätigkeiten im Bereich Werbung und Werbeaktionen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: Fr. 20000.-. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung vom 29.8.2016 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Fischer-Gratl, Adelheid, von Luzern, in Ennetbürgen, Gesellschaf-

terin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 5 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–; Fischer, Simona, von Ennetmoos, in Luzern, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 5 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–; Fuchs, Hans Peter, von Horw und Unteriberg, in Ennetbürgen, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

31. August 2016

*RS URI AG,*

in Erstfeld, CHE-135.869.275, c/o Thermotec 2000 AG, Bifang 16, 6472 Erstfeld, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 30.8.2016. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb und die dauernde Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen aller Art und Finanzierung von mit der Gesellschaft verbundenen oder ihr nahestehenden Unternehmen im In- und Ausland; kann Obligationen anleihen und Darlehen aufnehmen sowie Liegenschaften erwerben und veräussern. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum aller Art erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Die Gesellschaft kann alle übrigen Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich an ihre letzte im Aktienbuch eingetragene Adresse. Eingetragene Personen: Scherbeitz, Ruben Jan Falk, deutscher Staatsangehöriger, in Erstfeld, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; A+Z Treuhand und Beratung AG (CHE-112.143.687), Revisionsstelle.

31. August 2016

*Orascom Development International AG,*

in Altdorf (UR), CHE-115.125.355, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 101 vom 27.5.2016, Publ. 2855321). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Azer, Ashraf Sourial Nessim, ägyptischer Staatsangehöriger, in Kairo (EG), mit Kollektivunterschrift zu zweien; Barssom, Waheeb Fawzy Fahmy, ägyptischer Staatsangehöriger, in Kairo (EG), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

31. August 2016

*Orascom Hotels Management AG,*

in Altdorf (UR), CHE-380.181.683, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 101 vom 27.5.2016, Publ. 2855323). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Azer, Ashraf Sourial Nessim, ägyptischer Staatsangehöriger, in Kairo (EG), mit Kollektivunterschrift zu

zweien; Barssom, Waheeb Fawzy Fahmy, ägyptischer Staatsangehöriger, in Kairo (EG), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

31. August 2016

*shoshop AG,*

in Schattdorf, CHE-106.536.328, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 214 vom 5.11.2013, Publ. 1162425). Die Gesellschaft (neu firmierend «carou AG» wird infolge Verlegung des Sitzes nach Steinhausen im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen und im Handelsregister des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

1. September 2016

*Bissig Liegenschaften AG,*

in Altdorf (UR), CHE-386.671.744, Bahnhofstrasse 54, 6460 Altdorf UR, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 29.8.2016. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb und den Verkauf von Liegenschaften sowie das Erbringen von Dienstleistungen im Bereich Immobilien (Verwaltungen, Vermittlungen, Planungen und Bewirtschaftung). Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an andern Unternehmen beteiligen. Ferner kann sie Gesellschaften, Grundstücke, Immobilien, Patente und Lizenzen errichten, erwerben, verwalten, halten und veräussern. Sie kann im Übrigen alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die letzte im Aktienbuch eingetragene Adresse. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 29.8.2016 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Bissig, Stefan, von Altdorf (UR), in Altdorf (UR), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Bissig-Kempf, Annamarie, von Altdorf (UR), in Altdorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

1. September 2016

*WAPUN AG,*

in Erstfeld, CHE-449.900.912, Wilerstrasse 2, 6472 Erstfeld, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 1.9.2016. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt das Ausführen von Arbeiten und Dienstleistungen im Bereich der Altbausanierungen und des Neubaus sowie die Entwicklung, die Herstellung und den Handel von Artikeln im Bauwesen und in der Energie-, Umwelt- und Gebäudetechnik. Im Weiteren bezweckt sie den Kauf, Verkauf, die Vermietung, die Verwaltung, Sanierung

und den Unterhalt von Grundstücken und Immobilien. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Die Gesellschaft kann alle anderen Geschäfte tätigen, welche mit dem genannten Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen, und sie kann alle Massnahmen treffen, welche geeignet sind, die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an Aktionäre erfolgen mit Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch eingetragene Adresse. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 1.9.2016 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Püntener, Alois Josef, von Erstfeld, in Attinghausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Altdorf, 9. September 2016

Amt für Justiz  
Abteilung Justiz und Handelsregister

## Bau- und Planungsrecht

### *Bauplanauflagen*

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

#### **Bürglen**

- Bauherrschaft: Herger-Gisler Paul, Kessel, Bürglen
- Bauvorhaben: Neubau Bewirtschaftungsweg
- Bauplatz: Kessel, Parzelle L1248.1205
- Bemerkungen: Planeinsicht bei der Gemeindekanzlei Bürglen, Anlage ausserhalb der Bauzone

## Erstfeld

- Bauherrschaft: Meixoarte Immo GmbH, Güterstrasse 3, 6060 Sarnen  
Bauvorhaben: Neubau von zwei Zweifamilienhäusern  
Bauplatz: Leonhardstrasse 61 und 63, Parzellen L1537.1206 und L1536.1206  
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Püntener-Baumann Roger und Sibylle, Kirchgasse 1, Erstfeld  
Bauvorhaben: Vergrössern des westseitigen Balkons, Fassadensanierung  
Bauplatz: Gotthardstrasse 151, Parzelle L667.1206  
Bemerkungen: profiliert

## Gurtellen

- Bauherrschaft: Swisscom (Schweiz) AG , Weinberglistrasse 4, 6002 Luzern  
Bauvorhaben: Wechsel Antenne (Umbau- und Ausbau)  
Bauplatz: Unter Axeli, Parzelle 593

## Spiringen

- Bauherrschaft: Bissig-Müller Emma, Niederhofenstrasse 9, Erstfeld  
Bauvorhaben: Erweiterung Anbau  
Bauplatz: Argseeli 10, Urnerboden, Parzelle 3 (BR D883)  
Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb der Bauzone
- Bauherrschaft: Hirteverwaltung Fiseten-Alpen, Unterschächen  
Bauvorhaben: Verlegung Viehtriebweg  
Bauplatz: Fisetengrat-Barbaraboden Gemsfären, Parzelle 3  
Bemerkungen: Baute ausserhalb der Bauzone

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen (betreffe Verletzung des privatrechtlichen Grenzmeters und des Hofstattrechts sowie des unzulässigen Entzugs von Licht und Sonne gemäss Art. 73 bis 75 EG/ZGB) in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Andere Verletzungen privater Rechte sind nicht mit privatrechtlicher Baueinsprache, sondern mit den prozessualen Rechtsbehelfen der Zivilprozessordnung zu rügen. Diese Rechtsbehelfe sind nicht an die eingangs erwähnte Frist gebunden. Privatrechtliche Baueinsprachen sind kostenpflichtig.
- b) Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 9. September 2016

## Verkehrsbeschränkungen

### Signalisation

#### *Verkehrsbeschränkung Gemeinde Andermatt*

Der Gemeinderat Andermatt hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 18. März 2015 (VSV; RB 50.1311) folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

#### **Waldstrasse Gurschen, Teilstrecke Einmündung Gotthardstrasse bis Einmündung Mettlenstrasse**

Signal Nr. 2.14 «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» mit Zusatztafel «Fahrt nur mit Bewilligung des Konsortiums Waldstrasse Gurschen gestattet».

Signal Nr. 2.16, Höchstgewicht 28 Tonnen.

Das Benutzerreglement mit den Bedingungen des Fahrverbotes liegt auf der Gemeindekanzlei Andermatt während den Schalteröffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Andermatt, 9. September 2016

Gemeinderat Andermatt

## Submissionen

### *Arbeitsausschreibung*

#### **Um- und Neubau Schulanlagen Gräwimatt Schattdorf / BKP 281.0 Unterlagsboden / BKP 281.2 Plattenarbeiten / BKP 281.2 Parkettlegearbeiten / BKP 281.2 Bodenbeläge in Linoleum**

1. Auftraggeber
  - 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers  
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Einwohnergemeinde Schattdorf  
Beschaffungsstelle/Organisator: Baukommission Schulanlagen Gräwimatt, Schattdorf, c/o Gemeindeverwaltung Schattdorf, zuhanden von Bruno Bissig, Dorfplatz 1, 6467 Schattdorf, Schweiz, Telefon 041 874 04 74, Fax 041 874 04 75, E-Mail: info@schattdorf.ch, URL www.schattdorf.ch
  - 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken  
Germann & Achermann AG, dipl. Arch. BSA, Marktgasse 4, 6460 Altdorf, Schweiz, Telefon 041 874 08 30, Fax 041 874 08 35,  
E-Mail: sabine.jordan@gerach.ch
  - 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen  
3. Oktober 2016  
Bemerkungen: Allfällige Auskünfte zur Ausschreibung sind ausschliesslich schriftlich einzuholen, es werden keine telefonischen Auskünfte erteilt.  
Fragen können über die Simap-Plattform eingegeben werden oder unter nachfolgender E-Mail-Adresse: sabine.jordan@gerach.ch.  
Die Beantwortung der Fragen erfolgt nach Ablauf des Stichtages, innerhalb nützlicher Frist. Die Antworten werden allen Anbietern (ohne Nennung des Fragestellers) schriftlich zugestellt.
  - 1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes  
Datum: 19. Oktober 2016, 17.00 Uhr; Spezifische Fristen und Formvorschriften: Massgebend ist der fristgerechte Eingang der Offerte bei der Eingabe-  
adresse. Übermittlungsform: per Post verschickt oder während Bürozeiten persönlich abgegeben.
  - 1.5 Datum der Offertöffnung:  
21. Oktober 2016; Ort: Gemeinde Schattdorf, Dorfplatz 1, 6467 Schattdorf;  
Bemerkungen: Genaue Uhrzeit der Offertöffnung siehe Begleitbrief. Teilnahmeberechtigung für die Anwesenheit bei Offertöffnung ist das fristgerechte Einreichen der Offerte.

- 1.6 Art des Auftraggebers  
Gemeinde/Stadt
- 1.7 Verfahrensart  
Offenes Verfahren
- 1.8 Auftragsart  
Bauftrag
- 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen resp. Staatsvertrag  
Ja
2. Beschaffungsobjekt
  - 2.1 Art des Bauauftrages  
Ausführung
  - 2.2 Projekttitle der Beschaffung  
Um- und Neubau Schulanlagen Gräwimatt Schattdorf – BKP 281.0 Unterlagsboden / BKP 281.2 Plattenarbeiten / BKP 281.2 Parkettlegearbeiten / BKP 281.2 Bodenbeläge in Linoleum
  - 2.3 Aktenzeichen/Projektnummer  
376 GSS
  - 2.4 Gemeinschaftsvokabular  
CPV: 45000000 – Bauarbeiten  
Baukostenplannummer (BKP): 2810 – Unterlagsböden,  
2812 – Bodenbeläge aus Kunststoffen,  
Textilien und dgl.,  
2812 – Bodenbeläge aus Kunststoffen,  
Textilien und dgl.,  
2812 – Bodenbeläge aus Kunststoffen,  
Textilien und dgl.  
Normpositionen-Katalog (NPK): –
  - 2.5 Detaillierter Projektbeschreibung  
Die Ausschreibung umfasst:  
Los 1: BKP 281.0 Unterlagsböden  
Los 2: BKP 281.2 Plattenarbeiten  
Los 3: BKP 281.2 Parkettlegearbeiten  
Los 4: BKP 281.2 Bodenbeläge in Linoleum
  - 2.6 Ort der Ausführung  
Schulhausstrasse 30, 6467 Schattdorf
  - 2.7 Aufteilung in Lose?  
Ja  
Angebote sind möglich für: ein Los

Los-Nr: 1

CPV: 45000000 – Bauarbeiten

Baukostenplannummer (BKP): 2810 – Unterlagsböden

Normpositionen-Katalog (NPK): 102, 111, 113, 661

Kurze Beschreibung: BKP 281.0 Unterlagsböden

Umfang bzw. Menge: 1

Los-Nr: 2

CPV: 45000000 – Bauarbeiten

Baukostenplannummer (BKP): 2812 – Bodenbeläge aus Kunststoffen,  
Textilien und dgl.

Normpositionen-Katalog (NPK): 102, 111, 113, 645

Kurze Beschreibung: BKP 281.2 Plattenarbeiten

Umfang bzw. Menge: 1

Los-Nr: 3

CPV: 45000000 – Bauarbeiten

Baukostenplannummer (BKP): 2812 – Bodenbeläge aus Kunststoffen,  
Textilien und dgl.

Normpositionen-Katalog (NPK): 102, 111, 113, 664

Kurze Beschreibung: BKP 281.2 Parkettlegearbeiten

Umfang bzw. Menge : 1

Los-Nr: 4

CPV: 45000000 – Bauarbeiten

Baukostenplannummer (BKP): 2812 – Bodenbeläge aus Kunststoffen,  
Textilien und dgl.

Normpositionen-Katalog (NPK): 102, 111, 113, 663

Kurze Beschreibung: BKP 281.2 Bodenbeläge in Linoleum

Umfang bzw. Menge : 1

## 2.8 Werden Varianten zugelassen?

Ja

Bemerkungen: Varianten sind unter Einhaltung folgender Bedingungen erlaubt:

Grundangebot ist miteinzureichen.

Leistungsverzeichnisse sind nach dem NPK/BKP zu strukturieren.

■ Grundvariante ist unverändert zu offerieren.

■ Unternehmervarianten sind der Ausschreibung separat beizulegen, nach NPK/BKP strukturiert.

Weiter müssen diese Varianten den gleichen Leistungsumfang abdecken und vollständig sein.

Vor- und Nachteile zwischen Grundangebot und Unternehmervariante sind separat aufzuzeigen.

- Es bleibt der Bauherrschaft vorbehalten, ob die allenfalls eingereichte Unternehmensvariante für die Ausschreibung berücksichtigt wird.

2.9 Werden Teilangebote zugelassen?

Nein

3. Bedingungen

3.1 Generelle Teilnahmebedingungen

Die Konkurrenz wird eröffnet unter Vorbehalt der Projekt- und Budgetgenehmigung der zuständigen Behörden. Der Auftrag wird im offenen Verfahren, nach IVöB resp. SubV (RB 3.3112) ausgeschrieben.

3.2 Kauttionen/Sicherheiten

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt.

3.3 Zahlungsbedingungen

Akkontorechnungen, innerhalb 30 Tagen  
Schlussrechnungen, innerhalb von 60 Tagen

3.4 Einzubeziehende Kosten

Es sind sämtliche Kosten in die Angebote miteinzubeziehen.

3.5 Bietergemeinschaft

Bietergemeinschaften/ARGE sind zulässig:

Es ist ein federführendes Unternehmen zu bestimmen.

Sämtliche beteiligte Firmen der ARGE haben das Angebot und die Formulare für die Selbstdeklaration zu unterzeichnen.

ARGE-Mitglieder werden bei der Bewertung der Zuschlagskriterien berücksichtigt.

3.6 Subunternehmer

Die Vergabe einzelner Leistungen an Unterakkordanten ist zulässig unter folgender Bedingung:

Darf nur mit ausdrücklich schriftlichem Einverständnis des Auftragsgebers erfolgen.

Der Unternehmer haftet vollumfänglich für alle Arbeiten seiner Unterakkordanten.

3.7 Eignungskriterien

aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

3.8 Geforderte Nachweise

aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise

3.9 Zuschlagskriterien:

aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

- 3.10 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen  
Anmeldung zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen erwünscht bis:  
26. September 2016.  
Kosten: Fr. 0.–  
Zahlungsbedingungen: –
- 3.11 Sprachen für Angebote  
Deutsch
- 3.12 Gültigkeit des Angebotes  
6 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote
- 3.13 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen unter [www.simap.ch](http://www.simap.ch) oder zu beziehen von folgender Adresse:  
Germann & Achermann AG, dipl. Arch. BSA, Marktgasse 4, 6460 Altdorf, Schweiz, Telefon 041 874 08 30, Fax 041 874 08 35, E-Mail: [sabine.jordan@gerach.ch](mailto:sabine.jordan@gerach.ch)  
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 9. September 2016 bis 19. Oktober 2016  
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch  
Weitere Informationen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Falls die Unterlagen nicht über die Simap-Plattform heruntergeladen werden möchten, besteht die Möglichkeit, diese 1-fach ausgedruckt und digital auf CD zu beziehen.  
Bitte im E-Mail genau angeben, welche Lose für die Offertstellung bezogen werden möchten. Vergleiche dazu auch Punkt 3.10.  
Anfragen zum Bezug der Unterlagen müssen fristgerecht und ausschliesslich schriftlich per E-Mail, unter oben angegebener Adresse, erfolgen.  
Kosten für den Bezug der Unterlagen, falls nicht über Simap heruntergeladen, pro Los Fr. 150.– inkl. MwSt.
4. Andere Informationen
- 4.1 Voraussetzungen für nicht dem WTO-Abkommen angehörende Länder  
keine
- 4.2 Geschäftsbedingungen  
gemäss Submissionsunterlagen
- 4.3 Verhandlungen
- Es werden keine Verhandlungen geführt;
  - zur Klärung von technischen Fragen können Gespräche geführt werden.
- 4.4 Verfahrensgrundsätze  
Das Vergabeverfahren wird gestützt auf die Submissionsverordnung des Kantons Uri (SubV) resp. interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) durchgeführt.

Das schweizerische Recht ist auf das Verfahren wie auch auf den abzuschliessenden Vertrag anwendbar.

Gerichtsstand ist Altdorf, Uri.

#### 4.5 Sonstige Angaben

Besondere Bestimmungen sind zu finden in der Ausschreibung unter NPK 102.

#### 4.6 Offizielles Publikationsorgan

Amtsblatt des Kantons Uri

#### 4.7 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der Paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o Mario Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56, schriftlich Einsprache eingereicht werden (Artikel 63 Submissionsverordnung des Kantons Uri).

### **Appels d'offres (résumé)**

#### 1. Pouvoir adjudicateur

##### 1.1 Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur

Service demandeur/Entité adjudicatrice: Einwohnergemeinde Schattdorf

Service organisateur/Entité organisatrice: Baukommission Schulanlagen Gräwimatt, Schattdorf, c/o Gemeindeverwaltung Schattdorf, à l'attention de Bruno Bissig, Dorfplatz 1, 6467 Schattdorf, Suisse, Téléphone 041 874 04 74, Fax 041 874 04 75, E-Mail: [info@schattdorf.ch](mailto:info@schattdorf.ch), URL [www.schattdorf.ch](http://www.schattdorf.ch)

##### 1.2 Obtention du dossier d'appel d'offres sous [www.simap.ch](http://www.simap.ch) ou à l'adresse suivante:

Nom: Germann & Achermann AG, dipl. Arch. BSA, Marktgasse 4, 6460 Altdorf, Suisse, Téléphone 041 874 08 30, Fax 041 874 08 35, E-Mail: [sabine.jordan@gerach.ch](mailto:sabine.jordan@gerach.ch), URL [www.gerach.ch](http://www.gerach.ch)

#### 2. Objet du marché

##### 2.1 Titre du projet du marché

Adaptation et rénovation complète de l'établissement scolaire. Enveloppe du bâtiment, surfaces intérieures, installations.

##### 2.2 Description détaillée du projet

L'établissement scolaire «Gräwimatt» de Schattdorf était construit en étapes dans les années 70 et 80. Le complexe se compose d'environ 24 salles de classe, une salle des gymnastique et une aula. Les travaux comprennent une rénovation intérieure et extérieure complète et une extension modeste.

L'école sera évacuée pendant les travaux dans un pavillon à proximité du bâtiment existant.

Date d'exécution: Juin 2016 – Décembre 2017

### 2.3 Vocabulaire commun des marchés publics

CPV: 45000000 – Travaux de construction

Baukostenplannummer (BKP): 2810 – Chapes,  
 2812 – Revêtements sols en matières synthétiques, textiles, etc.,  
 2812 – Revêtements sols en matières synthétiques, textiles, etc.,  
 2812 – Revêtements sols en matières synthétiques, textiles, etc.

Normpositionen-Katalog (NPK): –

### 2.4 Délai de clôture pour le dépôt des offres

Date: 19 octobre 2016, Heure: 17.00

Remarques: Les demandes de souscription de documents doivent être faites par écrit par courriel ou sur simap. Les offres doivent être arrivées à l'adresse indiquée jusqu'à la date du délai.

Schattdorf, 9. September 2016

Einwohnergemeinde Schattdorf

## *Bekanntmachung Zuschlag*

### **Um- und Neubau Schulanlagen Gräwimatt, Schattdorf, BKP 271 Innenwärmedämmungen und innere Verputzarbeiten**

Objekt: Um- und Neubau Schulanlagen Gräwimatt, Schattdorf

Auftraggeber	Baukommission Schulanlagen Gräwimatt, Schattdorf
Verfahrensart	offenes Verfahren (nach SubV des Kantons Uri)
Zuschlag	unterzeichneter Vergabeantrag BKP 271 Innenwärmedämmungen und innere Verputzarbeiten vom 9./10. August 2016
Berücksichtigter Anbieter	Franz Kempf AG, Gurtenmundstrasse 27, 6460 Altdorf
Angebotspreis	Fr. 599921.10 inkl. MwSt.
Eröffnung	Der Entscheid wurde allen Anbietern mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung direkt eröffnet.

Schattdorf, 9. September 2016

Im Auftrag der Gemeinde Schattdorf  
 Germann & Achermann AG

## Offene Stellen

### *Baudirektion*

Das Amt für Betrieb Nationalstrassen sorgt im Auftrag des Bundes (Astra) für den Betrieb und Unterhalt auf der A2 zwischen Beckenried und Airolo sowie auf der A4 zwischen Küsnacht und Flüelen. Am Stützpunkt Ingenbohl–Brunnen ist folgende Stelle neu zu besetzen:

#### **Facharbeiterin/Facharbeiter Rotte (100%)**

Eintrittsdatum: 1. Januar 2017 oder nach Vereinbarung

Aufgaben:

- Instandhaltung der Strassen- und Tunnelanlagen
- Grünpflege und Reinigungsarbeiten
- Schneeräumung und Glatteisbekämpfung
- Einsatz im Unfall- und Strassenpikettdienst

Anforderungen:

- Ausbildung und Erfahrung im Forst- oder Baugewerbe
- Freude an allen Arbeiten des Strassenunterhaltes und Winterdienstes
- Führerausweis Kat. C oder Bereitschaft, diesen zu erwerben
- Teamfähige, flexible und belastbare Persönlichkeit

Angebot: Wir bieten Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem motivierten und kollegialen Team. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Personalrecht des Kantons Uri.

Kontakt: Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto, elektronisch via [www.ur.ch/stellen](http://www.ur.ch/stellen) oder per Post an die Baudirektion Uri, Direktionssekretariat, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Richard Püntener, Abteilungsleiter Betrieb, Telefon 041 874 52 50, gerne zur Verfügung.

Bewerbungsfrist: 30. September 2016.

Altdorf, 9. September 2016

Baudirektion Uri  
Roger Nager, Regierungsrat

## *Bildungs- und Kulturdirektion*

Unterrichten am bzwz uri

Am Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri (bwbz uri) werden ca. 750 Lernende in 17 Berufen beschult. Zudem begleiten wir Lernende auf dem Weg zur Berufsmaturität und unterrichten Lernende in den Brückenangeboten.

Für den Unterricht in der Abteilung Handwerk/Technik/Gesundheit suchen wir für das Schuljahr 2017/18 eine kompetente, motivierte

### **Fachlehrperson für Metallbau EFZ und Metallbaupraktiker EBA (ca. 70%)**

Sie verfügen über

- grosses pädagogisches Geschick und Engagement für die Lernenden
- eine Lehre als Metallbauer, ergänzt durch eine FH/Berufs-/Meisterprüfung oder gleichwertige Ausbildung
- abgeschlossene Ausbildung am EHB zur Berufsschullehrperson oder die Bereitschaft, den Studiengang am EHB zu absolvieren.

Sie orientieren sich an

- der Förderung der Ressourcen der Lernenden
- einer grossen Heterogenität unter Lernenden
- einem breiten Fachwissen, welches Sie gerne zur Verfügung stellen
- Begeisterungsfähigkeit, Initiative, Freude am Umgang mit jungen Leuten und die Bereitschaft, im Team zusammenzuarbeiten, setzen wir voraus.

Wir bieten Ihnen

- aufgeschlossene, motivierte Lernende
- eine zeitgemässe Infrastruktur
- gut funktionierende Netzwerke von Fachpersonen
- ein motiviertes Team
- fortschrittliche Arbeitsbedingungen.

Stellenantritt: 1. August 2017.

Für Auskünfte steht Ihnen der Abteilungsleiter Handwerk/Technik/Gesundheit, Herbert Venzin, [herbert.venzin@ur.ch](mailto:herbert.venzin@ur.ch), gerne zur Verfügung. Bitte richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis 1. Oktober 2016 an bzwz uri, David Schuler, Rektor, Attinghauserstrasse 12, 6460 Altdorf, oder an [david.schuler@ur.ch](mailto:david.schuler@ur.ch).

Informationen über unser Berufs- und Weiterbildungszentrum finden Sie auf unserer Website [www.bwbzuri.ch](http://www.bwbzuri.ch).

Altdorf, 9. September 2016

Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri  
David Schuler, Rektor

## *Bildungs- und Kulturdirektion*

Beim Amt für Volksschulen ist die Stelle

### **Leiterin/Leiter der Ansprechstelle für Integrationsfragen und Pädagogische/r Mitarbeiter/in (60 bis 100 %)**

per 1. Januar 2017 oder nach Vereinbarung neu zu besetzen.

Aufgaben:

- Leitung der Ansprechstelle für Integrationsfragen (ca. 60%)
- Erarbeitung kantonales Integrationsprogramm 2018–2022 und Umsetzung
- Bearbeitung von verschiedenen pädagogischen Fragestellungen, insbesondere im Fachgebiet interkulturelle Pädagogik und Deutsch als Zweitsprache
- Mitarbeit in Schulentwicklungsprojekten (Konzeption und Umsetzung)

Anforderungen:

- Hochschulabschluss bevorzugt im Bereich Integration oder Lehrdiplom für die Primar- oder Sekundarstufe I
- Interesse an interkulturellen Fragen und wenn möglich Erfahrung in diesem Gebiet
- Erfahrung oder Weiterbildung in Projektmanagement
- schnelle Auffassungsgabe und Sinn für politische Zusammenhänge
- gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise
- gute EDV-Kenntnisse

Angebot: Wir bieten Ihnen ein vielseitiges und abwechslungsreiches Aufgabengebiet mit grossem Handlungsspielraum für Ihre Initiative, Mitarbeit in einem kleinen, flexiblen Team, ausgezeichnete Sozialleistungen und attraktive Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht sowie interessante Weiterbildungsmöglichkeiten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Senden Sie diese bitte bis 15. Oktober 2016 an das Direktionssekretariat, Bildungs- und Kulturdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Beat Spitzer, Vorsteher Amt für Volksschulen, Telefon +41 41 875 20 93, oder Peter Horat, Generalsekretär, Telefon +41 41 875 20 50, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 9. September 2016

Bildungs- und Kulturdirektion Uri  
Beat Jörg, Regierungsrat

## Gerichte

### Landgericht Uri

#### *Urteilspublikation*

Im Verfahren Verein des Militärischen und Hospitalischen Ordens des Heiligen Lazarus von Jerusalem International (Kläger 1), Bassersdorf, und Philippe Piccapietra (Kläger 2), Dübendorf, beide vertreten durch RA Dr. iur. Lorenz Ehrler, Zug, gegen Jan Dobrzensky z Dobrzenics (Beklagter 1), Chotebor, vertreten durch RA JUDr. Josefa Košmider, Havlíčkův Brod, Charles-Philippe d'Orléans (Beklagter 2), Estoril, Charles Beke (Beklagter 3), Heemstede, vertreten durch RA MLaw Rouven Brigger, Bern, und Roderik van Nieukerken (Beklagter 4), Bussum, vertreten durch RA MLaw Rouven Brigger, Bern, betreffs Persönlichkeitsverletzung nach Art. 28ff. ZGB hat das Landgericht Uri mit Datum von Donnerstag, 25. August 2016, entschieden:

1. Den Beklagten 1 und 2 wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse gemäss Art. 292 StGB mit sofortiger Wirkung verboten, gegenüber Mitgliedern des Militärischen und Hospitalischen Ordens des Heiligen Lazarus von Jerusalem und/oder gegenüber Drittpersonen zu behaupten, die Kläger begingen «intensive finanzielle und rechtliche Erpressung» («intensive financial and legal blackmail»), «Terroristenangriffe» («terrorist attack») und/oder sonstige Delikte gegen das Vermögen, und/oder die Kläger seien «Kriminelle» («crooks») sowie derartige Behauptungen zu unterstützen und/oder weiterzuverbreiten und/oder Dritte zur Weiterverbreitung solcher Behauptungen anzustiften.
2. Der Beklagte 1 wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse gemäss Art. 292 StGB verpflichtet, binnen zehn Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils, gegenüber sämtlichen Empfängern seiner E-Mail vom 1. November 2011 die Vorwürfe der «intensiven finanziellen und rechtlichen Erpressung» («intensive financial and legal blackmail»), der «Erpressung von Geld» («blackmail for money»), des «Terroristenangriffs» («terrorist attack») sowie die Behauptung, die Kläger seien «Kriminelle» («crooks»), schriftlich zu widerrufen.
3. Der Beklagte 2 wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse gemäss Art. 292 StGB verpflichtet, binnen 15 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils, sämtlichen Empfängern seiner E-Mail vom 1. November 2011, mit der er die E-Mail des Beklagten 1 weitergeleitet und gutheissend unterstützt hat, den schriftlichen Widerruf des Beklagten 1 schriftlich zuzustellen und sich ausdrücklich von den ehrverletzenden Aussagen des Beklagten 1 zu distanzieren.

4. Es wird festgestellt, dass die in der vom Beklagten 1 versandten E-Mail vom 1. November 2011 gegenüber den Klägern erhobenen Vorwürfe der «intensiven finanziellen und rechtlichen Erpressung» («intensive financial and legal blackmail»), der «Erpressung von Geld» («blackmail for money»), des «Terroristenangriffs» («terrorist attack») sowie die Behauptung, die Kläger seien «Kriminelle» («crooks»), wie auch die Unterstützung und Weiterleitung dieser Vorwürfe durch den Beklagten 2 und die Anstiftung zur Weiterverbreitung durch den Beklagten 2 eine Persönlichkeitsverletzung zum Nachteil der Kläger darstellt.
5. Die Klage gegen die Beklagten 3 und 4 wird abgewiesen.
6. Genugtuung
  - 6.1 Der Genugtuungsanspruch des Klägers 1 wird abgewiesen.
  - 6.2 Die Beklagten 1 und 2 werden solidarisch verpflichtet, dem Kläger 2 eine Genugtuung in der Höhe von insgesamt Fr. 1 000.– zu bezahlen.
7. Die Gerichtskosten werden wie folgt festgesetzt:

Entscheidgebühr pauschal	Fr. 12 000.–
Kosten Beweisführung	Fr. 106.–
Kosten Übersetzung	Fr. 165.–
Total	<u>Fr. 12 271.–</u>
- 7.1 Sie werden den Klägern sowie den Beklagten 1 und 2 unter solidarischer Haftung je zur Hälfte auferlegt.
- 7.2 Die Gerichtskosten werden mit dem von den Klägern geleisteten Kostenvorschuss von insgesamt Fr. 8 000.– verrechnet. Der Differenzbetrag in der Höhe von Fr. 4 271.– wird von den Beklagten 1 und 2 nachgefordert.
- 7.3 Die Kläger sind berechtigt, die Gerichtskosten im Umfang von Fr. 1 864.50 von den Beklagten 1 und 2 zurückzufordern.
8. Parteientschädigung
  - 8.1 Die Beklagten 1 und 2 werden unter solidarischer Haftung ermessensweise verpflichtet, die Kläger mit insgesamt pauschal Fr. 10 000.– (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) für ihre prozessualen Umtriebe zu entschädigen.
  - 8.2 Die Kläger werden unter solidarischer Haftung ermessensweise verpflichtet, die Beklagten 3 und 4 mit insgesamt pauschal Fr. 10 000.– (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) für ihre prozessualen Umtriebe zu entschädigen.
9. Schriftlich innert 10 Tagen nach Zustellung des Dispositivs kann die vollständige Ausfertigung des Entscheids verlangt werden.

10. Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 308 ff. ZPO innert der Frist von 30 Tagen seit Zustellung der begründeten Ausfertigung schriftlich Berufung beim Obergericht des Kantons Uri, Altdorf, erhoben werden.

Die Beklagten 1 und 2 können das Dispositiv auf der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, beziehen.

Altdorf, 9. September 2016 / LGZ 12 2

Landgericht Uri  
Zivilrechtliche Abteilung  
Die Präsidentin:  
Agnes H. Planzer Stüssi

## Landgerichtspräsidium Uri

### *Aufruf*

Vermisst werden folgende Pfandtitel, haftend auf Grundstück L589.1201, Altdorf:

- Inhaber-Papiersschuldbrief Nr. 53215, Pfandstelle 1, Fr. 1 000 000.–, Höchstzinsfuss 10%, 13.04.2004, Beleg 661;
- Inhaber-Papiersschuldbrief Nr. 53216, Pfandstelle 2, Fr. 1 000 000.–, Höchstzinsfuss 10%, 13.04.2004; Beleg 661;
- Inhaber-Papiersschuldbrief Nr. 53217, Pfandstelle 3, Fr. 1 000 000.–, Höchstzinsfuss 10%, 13.04.2004, Beleg 661.

Wer diese Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer solche besitzt, wird hiermit aufgefordert, die Titel innert 6 Monaten vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 9. September 2016 / LGP 16 249

Landgerichtspräsidium Uri  
Die Präsidentin:  
Agnes H. Planzer Stüssi

## **Rechtsauskunft**

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 15. September 2016, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt MLaw Zacharias Ziegler, Dätwylerstrasse 15, 6460 Altdorf,  
Telefon 041 871 00 22

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

## Kanton

Fassung gemäss Landrat vom 31. August 2016

### PLANUNGS- UND BAUGESETZ

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst,

#### I.

Das Planungs- und Baugesetz vom 13. Juni 2010<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 3 Absatz 2 (neu)**

<sup>2</sup>Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug der Gesetzgebung über Zweitwohnungen.

#### **Artikel 20**

aufgehoben

#### **Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe j**

aufgehoben

#### **Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>3</sup>Diese Grundnutzungszone können durch folgende weitere Zonenarten ergänzt oder überlagert werden:

a<sup>bis</sup>) Weilerzone (WZ);

#### **Artikel 31**

aufgehoben

#### **neuer Unterabschnitt nach Artikel 34**

3a. Unterabschnitt: S c h u t z z o n e n

#### **Artikel 34a** Schutzzone

<sup>1</sup>Schutzzone dienen dem Schutz von:

- a) Bächen, Flüssen, Seen und ihren Ufern;
- b) besonders schönen sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvollen Landschaften;

<sup>1</sup> RB 40.1111

- c) bedeutenden Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmälern;
- d) Lebensräumen für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.

<sup>2</sup>Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen, die dem Zonenzweck entsprechen und die nach den besonderen Vorschriften für die betreffende Schutzzone erlaubt sind.

### **Artikel 35** Weilerzone

<sup>1</sup>Die Weilerzone bezweckt, ländliche Kleinsiedlungen zu erhalten und massvoll zu entwickeln. Der kantonale Richtplan bestimmt die möglichen Gebiete für Weilerzonen.

<sup>2</sup>In diesem Rahmen legt die gemeindliche Bauordnung die zulässigen Nutzungen entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen fest.

### **Neuer Unterabschnitt nach Artikel 45**

#### 6. Unterabschnitt: V e r f ü g b a r k e i t v o n B a u l a n d

### **Artikel 45a** Gesetzliche Bauverpflichtung

<sup>1</sup>Der Bauzone zugewiesene Grundstücke sind innerhalb von zwölf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung oder nachdem die Einzonung rechtskräftig wurde zu überbauen.

<sup>2</sup>Wird ein Grundstück nicht innerhalb dieser Frist überbaut, kann die Einwohnergemeinde ein Kaufrecht zum Verkehrswert ausüben, sofern das öffentliche Interesse entgegenstehende private Interessen überwiegt.

<sup>3</sup>Will die Gemeinde das Kaufrecht ausüben, erlässt sie eine entsprechende Verfügung und setzt der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer eine Frist von mindestens zwei Jahren zur bestimmungsgemässen Nutzung des Grundstücks an. Diese Frist steht still, wenn sich der Baubeginn aus Gründen, die die Bauherrschaft nicht zu vertreten hat, verzögert. Die Verfügung kann im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung angemerkt werden.

<sup>4</sup>Nach Ablauf der gesetzten Frist ist die Entschädigung festzulegen. Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Expropriationsgesetzes<sup>2</sup>.

<sup>5</sup>Auf diesem Weg erworbene Grundstücke sind so bald wie möglich ihrer Bestimmung zuzuführen.

### **Artikel 45b** Vertragliche Bauverpflichtung

Um die Verfügbarkeit von Bauland sicherzustellen oder zu steigern, kann die Gemeinde mit Grundeigentümerinnen oder Grundeigen-

<sup>2</sup> RB 3.3211

tüchern Verträge abschliessen, in denen von den Bestimmungen des Artikels 45a abgewichen werden darf.

#### **Artikel 45c** Landumlegung

Landumlegungen erfolgen nach der Verordnung über die öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaft<sup>3</sup>.

### **Neuer Unterabschnitt nach Artikel 45c**

#### 7. Unterabschnitt: Ausgleich von Planungsvorteilen

#### **Artikel 45d** Mehrwertabgabe

<sup>1</sup> Zum Ausgleich von erheblichen Vorteilen, die durch Planungsmassnahmen entstehen, erhebt der Kanton eine Mehrwertabgabe.

<sup>2</sup> Die Abgabe beträgt 20 Prozent des Mehrwerts, der entsteht:

- a) bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung); oder
- b) bei der Zuweisung von Land von einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung).

<sup>3</sup> Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Grundstücks unmittelbar vor und nach der Planänderung.

<sup>4</sup> Der errechnete Mehrwert ist um den Betrag zu kürzen, der innert zwei Jahren zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird.

#### **Artikel 45e** Abgabeschuldner

<sup>1</sup> Abgabepflichtig sind die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Planänderung.

<sup>2</sup> Alle Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger haften solidarisch für die im Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Mehrwertabgaben.

#### **Artikel 45f** Befreiung von der Abgabe

Keine Abgabe wird erhoben:

- a) von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, wenn die betroffene Fläche unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient;
- b) für Flächen unter 50 m<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> RB 9.3616

**Artikel 45g** Veranlagung

<sup>1</sup> Nach der Genehmigung des Nutzungsplans stellt das zuständige Amt<sup>4</sup> durch Verfügung fest, ob eine Mehrwertabgabepflicht besteht.

<sup>2</sup> Besteht eine Mehrwertabgabepflicht, veranlagt das für die steueramtliche Schätzung von Grundstücken zuständige Amt<sup>5</sup> die Mehrwertabgabe. Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach der Schätzungsverordnung<sup>6</sup>.

**Artikel 45h** Grundpfandrecht

<sup>1</sup> Zur Sicherung der Mehrwertabgabe sowie allfälliger Verzugszinsen und Betreuungskosten steht dem Kanton an den betreffenden Grundstücken ein gesetzliches Pfandrecht nach Artikel 836 des Zivilgesetzbuches<sup>7</sup> zu.

<sup>2</sup> Das Pfandrecht entsteht mit der Genehmigung der Planungsmassnahme ohne Eintrag im Grundbuch. Die zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch bereits eingetragenen Grundpfandrechte gehen im Rang vor.

<sup>3</sup> Das für die Veranlagung zuständige Amt<sup>8</sup> meldet das Grundpfandrecht zur Eintragung im Grundbuch an, sobald die Veranlagungsverfügung rechtskräftig geworden ist.

**Artikel 45i** Fälligkeit

<sup>1</sup> Die Mehrwertabgabe wird fällig bei der Überbauung oder Veräusserung des Grundstücks:

- a) bei der Überbauung mit der Bauabnahme;
- b) bei der Veräusserung mit der Änderung der Rechtslage.

<sup>2</sup> Als Veräusserung gilt jede Übertragung des Grundeigentums oder von Anteilen davon.

<sup>3</sup> Bei der Überbauung oder Veräusserung eines Teils des Grundstücks wird die gesamte Mehrwertabgabe fällig.

**Artikel 45j** Verfahren

<sup>1</sup> Wird die Mehrwertabgabe fällig, stellt das zuständige Amt<sup>9</sup> den Betrag in Rechnung.

<sup>2</sup> Ist die Fälligkeit streitig, erlässt es eine Feststellungsverfügung.

<sup>3</sup> Zahlungserleichterungen sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri<sup>10</sup> möglich.

<sup>4</sup> Amt für Raumentwicklung; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>5</sup> Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>6</sup> RB 3.2215

<sup>7</sup> SR 210

<sup>8</sup> Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>9</sup> Amt für Finanzen; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>10</sup> RB 3.2211

<sup>4</sup>Nach der vollständigen Bezahlung der Mehrwertabgabe ist das gesetzliche Grundpfandrecht zu löschen.

**Artikel 45k** Verwendungszweck  
a) im Allgemeinen

<sup>1</sup>Der Kanton weist die Einnahmen aus der Mehrwertabgabe einem Mehrwertabgabefonds zu.

<sup>2</sup>Der Mehrwertabgabefonds ist zweckgebunden für die Finanzierung von Entschädigungen bei materiellen Enteignungen.

<sup>3</sup>Zeichnet sich ab, dass die Einnahmen die Ausgaben langfristig übersteigen, kann der Überschuss auch für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3 des Raumplanungsgesetzes<sup>11</sup> verwendet werden.

**Artikel 45l** b) Entschädigung bei materieller Enteignung

<sup>1</sup>Führen Planungsmassnahmen, die der Kanton verfügt oder genehmigt hat, zu Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, leistet der Kanton dafür die Entschädigung.

<sup>2</sup>Können sich die Beteiligten über das Vorliegen einer materiellen Enteignung oder über die Höhe der Entschädigung nicht einigen, kann bei der kantonalen Schätzungskommission die Durchführung des Schätzungsverfahrens verlangt werden. Die Vorschriften des Expropriationsgesetzes<sup>12</sup> sind sinngemäss anzuwenden.

**Artikel 45m** c) Finanzierung weiterer Massnahmen

Über die Finanzierung weiterer Massnahmen der Raumplanung entscheidet der Regierungsrat. Er hat die Gemeinden in geeigneter Weise in den Entscheid miteinzubeziehen.

**Artikel 103 Absatz 2**

<sup>2</sup>Die Auflage ist unter Angabe der Bauherrschaft, des Ortes und Zweckes des Baues oder der Anlage im kantonalen Amtsblatt auszukünden unter Hinweis auf das Recht zur öffentlich-rechtlichen Einsprache bei der Baubehörde.

**Artikel 114a** Zweitwohnungsgesetzgebung (neu)

<sup>1</sup>Die Baubehörde vollzieht die Bundesgesetzgebung über Zweitwohnungen, so weit nicht eine andere Behörde zuständig ist.

---

<sup>11</sup> SR 700

<sup>12</sup> RB 3.3211

<sup>2</sup>Neue Wohnungen ohne Nutzungsbeschränkung in ortsbildprägenden Bauten gemäss Artikel 9 des Zweitwohnungsgesetzes<sup>13</sup> erfordern neben der Baubewilligung die Zustimmung der zuständigen Direktion<sup>14</sup>. Diese bestimmt in ihrem Entscheid, ob die Baute ortsbildprägend ist.

### **Artikel 122**      Rechtspflege

Entscheidungen, Verfügungen und Pläne, die auf diesem Gesetz oder auf die darauf gestützten Rechtserlasse gründen, sind nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>15</sup> anfechtbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

## **II.**

### Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Gesetz vom 26. September 2010 über die direkten Steuern im Kanton Uri<sup>16</sup>

#### **Artikel 136 Absatz 1 Buchstabe b**

<sup>1</sup>Als Aufwendungen sind anrechenbar, soweit sie in der massgebenden Besitzesdauer angefallen sind:

- b) die Mehrwertabgaben und die Grundeigentümerbeiträge an Bau und Korrektion von Strassen, Kanalisationen, Bodenverbesserungen, Wasserbau sowie für Werk- und Erschliessungsleitungen;

2. Gesetz vom 3. März 1989 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>17</sup>

#### **Artikel 75 Absatz 2**

<sup>2</sup>Unter den gleichen Voraussetzungen steht dem geschädigten Eigentümer oder seinem Rechtsnachfolger während zweier Jahre seit dem schädigenden Ereignis das Recht zu, sich gegen geplante Bauten und Anlagen zu wehren, wie wenn die zerstörte Baute oder Anlage noch stände.

<sup>13</sup> SR 702

<sup>14</sup> Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

<sup>15</sup> RB 2.2345

<sup>16</sup> RB 3.2211

<sup>17</sup> RB 9.2111

**Artikel 76** Rechtspflege

Der privatrechtliche Rechtsschutz gegen geplante Bauten oder Anlagen richtet sich nach der Zivilprozessordnung<sup>18</sup>.

**III.**

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes  
Der Landammann: Beat Jörg  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

---

<sup>18</sup> SR 272

**KANTONALE WALDVERORDNUNG (KWV)**

(Änderung vom 31. August 2016)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst,

**I.**

Die kantonale Waldverordnung vom 13. November 1996<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 7 Absatz 4 (neu)**

<sup>4</sup>Die Abgabe entfällt, wenn eine Mehrwertabgabe nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes<sup>2</sup> erhoben wird.

**Artikel 11 Abgrenzung von Wald und Nutzungszonen**  
(Änderung der Sachüberschrift)**Artikel 11 Absatz 1**

<sup>1</sup>Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen ist eine Waldfeststellung anzuordnen:

- a) entlang von Bauzonen, die an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen;
- b) ausserhalb von Bauzonen, in Gebieten, in denen nach dem kantonalen Richtplan eine Zunahme des Walds verhindert werden soll.

**II.**

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt zusammen mit der Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom ... in Kraft.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin: Frieda Steffen

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

*Datum der Veröffentlichung: 9. September 2016*

*Letzter Tag der Referendumsfrist: 8. Dezember 2016*

---

<sup>1</sup> RB 40.2111

<sup>2</sup> RB 40.1111



Sauber entsorgt.

Zur Verstärkung unseres Betriebs in Attinghausen suchen wir per sofort oder nach Vereinbarung eine flexible und robuste Person als

## **Betriebsmitarbeiter/-in (80–100%)**

### **Aufgaben**

Ihre Tätigkeit umfasst die Mitarbeit auf der Deponie, der Kehrrichtumlade-station, der Aufbereitungsanlage und der Sammelstelle. Das Einbringen des Deponieguts mittels Pneulader und -bagger sowie Unterhalts- und Reinigungsarbeiten gehören zu Ihren Hauptaufgaben.

### **Anforderungen**

Sie besitzen eine handwerkliche Grundausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung im Baugewerbe, in der Mechanik und im Metallbau. Sie sind teamfähig, besitzen den Führerausweis B und haben nachweisliche Maschinistenerfahrung (Baumaschinenführerausweis von Vorteil) und sind sich selbstständiges Arbeiten gewohnt. Ebenso bringen Sie die Bereitschaft zur Weiterbildung mit.

### **Angebot**

Wir bieten eine langfristige Anstellung in einem zukunftsorientierten Unternehmen mit abwechslungsreichen Tätigkeiten. Nebst einer soliden Einarbeitung erwarten Sie fortschrittliche Anstellungsbedingungen und eine angenehme Unternehmenskultur.

Wenn Sie an dieser Herausforderung interessiert sind und die Anforderungen erfüllen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Senden Sie diese mit den üblichen Unterlagen bis am 30. September 2016 an die ZAKU AG, Eielen, 6468 Attinghausen oder per Mail an [info@zaku.ch](mailto:info@zaku.ch).

Für weitere Informationen besuchen Sie uns auf [www.zaku.ch](http://www.zaku.ch) oder wenden sich an den Geschäftsführer Edi Schilter.

ZAKU AG

Zentrale Organisation für die Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri  
Eielen, 6468 Attinghausen

Telefon 041 870 88 89 / Mail [info@zaku.ch](mailto:info@zaku.ch) / Web [www.zaku.ch](http://www.zaku.ch)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Schweizer Armee

# Schiessanzeige

## VAL MAIGHELS

**Es werden folgende Schiessübungen mit Kampfmunition durchgeführt:**

Gefährdeter Raum (Stellungsraum – Zielgebiet – gesperrte Strassen)

Tag 2016	Zeit	Zone	Schiessplatz/ Stellungsraum	Raumumschreibung gemäss LK 1:50000 Blatt 256
Mo	12.09.16	1600–2300	<b>Val Maighels</b>	<b>Ab südlichem Teil der SAC-Hütte Maighels</b>
Di	13.09.16	0700–1200 1330–1530 1800–2300	<b>Modul 3201.130</b>	Portgerenstock – Pass Maighels – Pt 2472 – Piz Alv
Mi	14.09.16	0700–1200 1330–1530 1800–2300	<b>Stelrm Oberalp 694 800/167 825</b>	– Passo Bornengo – Piz Borel – Piz Ravetsch – Fuorcla
			<b>Stelrm Val Maighels 695 260/165 920</b>	Ravetsch – Piz Alpetta – Piz Progn Crap – Pt 2559 – Alpetta excl – Plogn Crap – P. Nair – Portgerenstock
Mo	10.10.16	1600–2300		<b>Der Hauptzugang zur SAC</b>
Di	11.10.16	0700–1200 1330–1530 1800–2300		<b>Maighelshütte ist immer gewährleistet.</b>
Mi	12.10.16	0700–1200 1330–1530 1800–2300		<b>Der Zugang zur SAC Calimohütte über den Bornengo-Pass ist in der Regel gewährleistet!</b>

**Eingesetzte Waffen:**

Geschütze

Art und Mw Schiessen:

Scheitelhöhe 3900 m/M

### Warnung:

Für Einzelheiten wird auf die in den Gemeinden und um das gefährdete Gebiet angeschlagenen Schiessanzeigen verwiesen.

### Blindgänger:



Nie  
berühren



Markieren



Melden

### Anfragen betreffend Schiessen:

Bis Vorwoche:

Tel. 055 414 64 44

Ab Schiesstag:

Truppenauskunftsstelle

Tel. 081 949 10 89 / 15 51

Regionale Auskunftsstelle

Tel. 058 480 23 32

Ort und Datum: Chur, 25.07.2016

Das Kommando: **Koord Absch 32 / RWM Schweiz AG**



AZA 6460 Altdorf

